

**VERORDNUNG (EG) Nr. 118/96 DER KOMMISSION**

vom 24. Januar 1996

**zur vorläufigen Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen und zur Bestimmung des Umfangs, in dem nicht erledigten Ausfuhrlicenzanträgen stattgegeben wird**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 2931/95 der Kommissi-  
on <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der  
Kommission vom 27. Juni 1995 mit besonderen Durch-  
führungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor  
Milch und Milcherzeugnisse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 2931/95, insbesondere auf Artikel 8  
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Markt für Milcherzeugnisse ist durch eine gewisse  
Instabilität gekennzeichnet. Es muß deshalb verhindert  
werden, daß aus spekulativen Gründen Anträge gestellt  
werden, die Wettbewerbsverzerrungen zwischen denAusführern und eine Unterbrechnung der Ausfuhr der  
genannten Erzeugnisse während des restlichen Zeitraums  
zur Folge haben könnten. Die Erteilung von Lizenzen  
sollte deshalb für die betreffenden Erzeugnisse vorüberge-  
hend ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*(1) Die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von  
Erzeugnissen der KN-Codes 0401, 0402, 0403 10 11 bis  
0403 10 39, 0403 90, 0404 90 und 0406 wird vom 25. bis  
31. Januar 1996 ausgesetzt.(2) Den nicht erledigten Anträgen auf Erteilung von  
Lizenzen, die ab 25. Januar 1996 erteilt werden müßten,  
wird nicht stattgegeben.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Januar 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 10.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.